

**Erfahrungsaustausch Emissionshandel
mit Prüfstellen, der DAkkS und der DEHSt
16.11.2023**



Themenblock 4: Ausblick – EU-ETS 2 und prüfungsbefugte Stellen in der Carbon-Leakage-Kompensation (CLK) und Strompreiskompensation (SPK)

Kai Kellner, Kerstin Kallmann

Fachgebiet V 4.2 – BEHG: Überwachung und Berichterstattung für feste und flüssige Brennstoffe

Fachgebiet V 4.3 – BEHG: Kompensation indirekter Belastungen durch Carbon Leakage



Europäischer Emissionshandel für Wärme und Verkehr (EU-ETS 2)

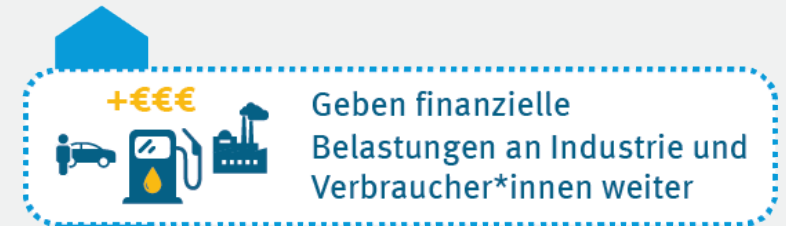
Kai Kellner



Einführung eines EU-Emissionshandels für Wärme und Verkehr (EU-ETS 2)

- Sektoren im **Anwendungsbereich**
 - Straßenverkehrs- und Gebäudesektor, Industriesektor und Energiesektor außerhalb EU-ETS 1
 - **Ausschlüsse vom Anwendungsbereich:** Brennstoffnutzung in Land-/Forstwirtschaft, restlicher Verkehrssektor, Siedlungsabfälle und gefährliche Abfälle
 - **Opt-in** auf Mitgliedstaaten-Ebene möglich
- Anknüpfungspunkt ist das **Inverkehrbringen** von Brennstoffen, d.h. Kopplung an **Steuerentstehung** gemäß der Verbrauchsteuerrichtlinie
- **Kompensationsmöglichkeiten:** Ausgleich von Doppelbelastungen des EU-ETS 1 und Ausgleich für Brennstoffmengen, die weder vom Anwendungsbereich des EU-ETS 1 noch EU-ETS 2 umfasst sind
- EU-weit werden ca. **11.400 Inverkehrbringer** betroffen sein

EU-ETS 1
Downstream



Upstream
EU-ETS 2



Zeitplan für die Einführung des EU-ETS 2



*EU-EHRL: EU-Emissionshandelsrichtlinie; TEHG: Treibhausgasemissionshandelsgesetz

Überwachung und Berichterstattung im EU-ETS 2: Ähnlichkeiten und Abweichungen zum nEHS

MVO*-Novellierung mit Regeln zur Überwachung und Berichterstattung im EU-ETS 2 enthält **Ähnlichkeiten**, aber auch **Abweichungen** zu Anforderungen im nEHS:

- Anknüpfen an Entstehen der Energiesteuer → Datenabgleich mit Zoll möglich
- Übernahme vieler Prinzipien aus dem EU-ETS 1 → in der Praxis für Verantwortliche bei Emissionsberichterstattung in vielen Fällen nicht relevant (da mit Vereinfachungen z.B. von MVO vorgegebene Ebenen eingehalten werden)
- Mehrere Regeln mit Flexibilität und Vereinfachungen (z.B. Standardwerte für Berechnungsfaktoren) → Gleichlauf der Emissionsermittlung zum nEHS möglich
- Nur Brennstoffmengen, die in Sektoren im Anhang III EHRL (= reduzierter Anwendungsbereich zum nEHS) genannt sind, werden von EU-ETS 2 erfasst:
 - Daher Bestimmung der Sektoren der Endnutzer/Endabnehmer eines in Verkehr gebrachten Brennstoffs im Anwendungsbereich des EU-ETS 2 erforderlich (Einführung eines Scope Factors)

* MVO: EU-Verordnung zur Überwachung/Berichterstattung im EU-ETS

Bedeutung Überwachung/Berichterstattung für den Übergang BEHG in EU-ETS 2

- ab 2027: nEHS wird von EU-ETS 2 abgelöst
- Zeitraum 2024-2026: Berichterstattung im EU-ETS 2 ohne Abgabepflicht und weitere Berichterstattung mit Abgabepflicht im nEHS
- **daher:** voraussichtlich **parallele Pflichten** im BEHG und EU-ETS 2 in den Jahren 2024-2026
 - doppelte Berichterstattung: EU-ETS 2 bis 30.04., nEHS bis 31.07. für Emissionen des Vorjahres
 - weitere Angaben in Überwachungsplan/Emissionsbericht werden nötig
 - **unterschiedliche Fristen** für Einreichen Emissionsbericht in beiden Systemen
- genauere Details für Umgang mit parallelen Pflichten auf Vollzugsseite noch ausstehend
→ DEHSt-Ziel: Synergien bei doppelter Berichterstattung nutzen, um Mehraufwand für alle Beteiligten zu beschränken

Regelungsinhalte zur Verifizierung und Prüfumfang für Prüfstellen im EU-ETS 2

- Verabschiedung AVR-Novelle mit Regelungen zum EU-ETS 2 bis Juni 2024

Regelungsinhalte zur Verifizierung im EU-ETS 2:

- Grundsätzlich Anknüpfung an Prinzipien der Verifizierung im EU-ETS 1 (z.B. Risikoanalyse, Verifizierungsplan etc.) geplant
- Einführung eines Akkreditierungs-Scope 1C für EU-ETS 2 in Anhang I AVR geplant
- Verzicht auf Standortbegehung unter bestimmten Voraussetzungen geplant
- Wesentlichkeitsschwelle im EU-ETS 2 in Diskussion: Einheitlich 5 % (wie in EBeV 2030) oder Orientierung an Emissionsmenge des Verantwortlichen

Prüfumfang:

- Brennstoffmengen → in DE: basieren auf Energiesteueranmeldung
- Berechnungsfaktoren → in DE: basieren größtenteils auf Standardwerten
- Scope factor (zwischen 0 und 1)

Prüfungsbefugte Stellen in der Carbon-Leakage-Kompensation (CLK) und Strompreiskompensation (SPK)

Kerstin Kallmann



Hintergrund zu ökologischen Gegenleistungen bei CLK & SPK

- Europäische Beihilfeleitlinien mit überarbeiteten Anforderungen an die Beihilfezahlungen bei CLK und SPK:
 - Carbon-Leakage-Kompensation im nEHS (CLK): [2022/C 80/01](#)
 - Strompreiskompensation im EU-ETS (SPK): [2020/C 317/04](#)
- Nationale Verankerung:
 - Carbon-Leakage-Kompensation im nEHS : §§ 10 -12 der [Carbon-Leakage-Verordnung \(BECV\)](#)
 - Strompreiskompensation im EU-ETS : Nr. 4 der [SPK-Förderrichtlinie](#)
- Geforderte „ökologischen Gegenleistungen“, Gemeinsamkeiten:
 - Betrieb eines Energiemanagementsystems
 - Verpflichtende Realisierung von Klimaschutzmaßnahmen:
 - Mindestinvestitionsvolumen als Anteil der erhaltenen Beihilfe
 - Voraussetzung: Maßnahme ist wirtschaftlich

→ Werden die geforderten ökologischen Gegenleistungen nicht nachgewiesen, kann keine Beihilfe bewilligt bzw. muss zurückgefordert werden.
- Elektronische Kommunikation: Gesonderte FMS-Anwendung zu ökologischen Gegenleistungen
→ keine Überschneidung mit Prüfung sonstige Antragsdaten CLK/SPK durch Wirtschaftsprüfer*innen

Übersicht zu ökologischen Gegenleistungen bei CLK & SPK (vereinfacht)

	Zuteilung ab 2025/2026	CLK ab 2023	SPK ab 2021 (Änderungen vorbehalten)
Energiemanagement	Keine zusätzliche Anforderung ggü. Energieeffizienzrichtlinie	DIN EN ISO 50001 und EMAS, ggf. DIN 50005 und Klimaschutznetzwerk	DIN EN ISO 50001 und EMAS (ab 2023)
Gefordertes Investitionsvolumen der Klimaschutzmaßnahmen	Kein Mindest-Investitionsvolumen, aber Unverhältnismäßigkeit 50 %	Investitionen \geq 50 % bzw. ab 2025 \geq 80 % der Vorjahresbeihilfe	Investitionen \geq 100 % der beantragten Beihilfe für 2021-2024 bzw. ab 2025
Verpflichtende Umsetzung bei Wirtschaftlichkeit der Energieeffizienzmaßnahmen	Amortisationsdauer \leq 3 Jahre	Positiver Kapitalwert nach 60 % bzw. ab 2026 90 % der Nutzungsdauer	Amortisationsdauer \leq 3 Jahre
Alternative Klimaschutzmaßnahmen	Alternative CO ₂ -Einsparung	Alternativer Investitionsnachweis: Dekarbonisierungsmaßnahmen mit spez. Emissionen < Produkt-Benchmark	Alternativer Investitionsnachweis: Dekarbonisierungs- bzw. Stromeffizienzmaßnahme Sonstiges: 30 % Grünstrombezug

Prüfungshandlungen in Bezug auf ökologische Gegenleistungen bei CLK & SPK

Bestätigung der Erklärung des Unternehmens	Rechtsgrundlage	Bei CLK verbunden mit	Bei SPK verbunden mit
Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen wurden in dem erforderlichen Umfang getätigt.	§ 12 Absatz 2 Nr. 1 a ggf. in Verbindung mit 4.3 SPK-FRL	Aufstellung der durchgeführten Maßnahmen einschließlich des jeweiligen Investitionsvolumens und des Kapitalwertes gemäß DIN EN 17463.	Aufstellung der durchgeführten vorrangigen Maßnahmen einschließlich des jeweiligen Investitionsvolumens und der Amortisationsdauer
Keine (weiteren) wirtschaftlichen Energieeffizienzmaßnahmen konnten identifiziert werden.	§ 12 Absatz 2 Nr. 1 b ggf. in Verbindung mit 4.3 SPK-FRL	Wirtschaftlichkeitsbewertung anhand des Kapitalwerts (DIN EN 17463)	Wirtschaftlichkeitsbewertung anhand der Amortisationsdauer
Investitionen in alternative Maßnahmen wurden in dem erforderlichen Umfang getätigt.	§ 12 Absatz 2 Nr. 2 ggf. in Verbindung mit 4.3 SPK-FRL	Aufstellung der durchgeführten Maßnahmen und des Investitionsvolumens	Aufstellung der durchgeführten Maßnahmen und des Investitionsvolumens

Veröffentlichte Hinweise der DEHSt

- Anforderungen an Anträge in Bezug auf ökologische Gegenleistungen:
 - [Hinweispapier zu den ökologischen Gegenleistungen der Unternehmen nach §§ 10 bis 12 BECV](#)
 - [Leitfaden zur Erstellung von Anträgen auf Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten \(SPK\), Kapitel 3.2](#)
- Ausblick - Leitfaden für prüfungsbefugte Stellen:
 - befindet sich in Vorbereitung
 - Hinweise sind mit beiden zuständigen Akkreditierungsstellen (DAkKS und DAU) abgestimmt
 - Inhalt:
 - Rahmenbedingungen zur Prüfung durch die prüfungsbefugten Stellen
 - Hinweise zu möglichen Prüfungshandlungen in Bezug auf die Anforderungen an ökologische Gegenleistungen
 - Verbindliche elektronische Kommunikation
 - Anfang April 2024: Ergänzung mit Anforderungen in der FMS-Anwendung vorgesehen

Umwelt 
Bundesamt

DEHSt
Deutsche
Emissionshandelsstelle

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kai Kellner & Kerstin Kallmann

E-Mail: nationaler-emissionshandel@dehst.de

Internet: www.dehst.de

Diese Präsentation basiert auf einem Vortrag der DEHSt und ist nicht zur Veröffentlichung freigegeben. Es gilt das gesprochene Wort. Verweise und Zitate aus Präsentationen müssen von der DEHSt in allen Fällen schriftlich freigegeben werden.

